

Konformitätserklärung für Pano Metallverschlüsse mit PVC-Dichtung

Wir, die Firma **Pano Verschluss GmbH**, 25524 Itzehoe, bestätigen hiermit:

Pano Metallverschlüsse mit PVC-Dichtung für Konservengläser sind grundsätzlich für den Gebrauch mit wässrigen, alkoholischen und fettigen Lebensmitteln geeignet. Die mit unseren Produkten verschlossenen Lebensmittel können im Anschluss über eine längere Zeitspanne gelagert werden. Die Einsatzmöglichkeiten im Speziellen, z. B. für bestimmte Lebensmittel, ergeben sich aus der Beschreibung im Produktdatenblatt und in dem mitgeltenden Migrationsdatenblatt für die jeweilige Dichtungsmasse.

Pano Verschlüsse entsprechen in Eignung und Zusammensetzung im Hinblick auf Lebensmittelkontakt den einschlägigen, aktuellen Vorschriften des EU-Rechts.

Hierbei handelt es sich namentlich um:

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (sog. „Bedarfsgegenstände-Rahmen-Verordnung“); Artikel 3 und Artikel 17.

Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Richtlinie 78/142/EWG über Vinylchlorid-Monomer enthaltende Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. In unseren Produkten liegt der monomere Vinylchloridgehalt unterhalb der Nachweisgrenze (0,002 mg/dm³).

Richtlinie 2004/1/EG betreffend die Aussetzung der Verwendung von Azodicarbonamid als Treibmittel.

Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH); es sind keine Substanzen des Annex XIV (SVHC) über 0,1% enthalten.

Für die Zusammensetzung der Dichtungsmasse gilt die:

Verordnung (EU) Nr. 372/2007 zur Festlegung vorläufiger Migrationsgrenzwerte für Weichmacher in Deckeldichtungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Für bestimmte Innenlackcodierungen gilt das:

Französische Gesetz Nr. 2012-1442 über die Einstellung der

Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Verpackungen für Lebensmittel, die Bisphenol A enthalten.

Für die Herstellung von **Pano Metallverschlüssen mit PVC-Dichtung** werden folgende Rohstoffe verwendet:

Weißblech: entsprechend DIN EN 10333.

Aluminium: entsprechend DIN EN 541

Innen- und Außenlacke, Druckfarben: Alle verwendeten Lacke und Druckfarben sind spezifisch auf die Verwendung bei Lebensmittelverpackungen abgestimmt. Bezüglich Schwermetalle liegen uns Bestätigungen der Vorlieferanten vor, dass die Produkte die Anforderungen der *Richtlinie 94/62/EG, Artikel 11* erfüllen.

Die Innenlacke entsprechen der *Europarat Resolution AP 2004/1* sowie dem *CEPE, Code of Practice*.

Die Druckfarben stehen nicht auf der *EuPIA/CEPE Ausschussliste*.

Kunststoffdichtungen auf PVC-Basis: Zur Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Migrationsgrenzen ist das beigefügte Datenblatt zur Dichtungsmigration zu beachten. Zu den eingesetzten Dichtungsmassen liegen uns die lebensmittelrechtlichen Konformitätserklärungen der Vorlieferanten vor. Die genaue Zusammensetzung wird vom Hersteller als Betriebsgeheimnis angesehen. Vereinbarungsgemäß wird diese unabhängigen Prüfinstituten und Behörden mitgeteilt.

Durch die Beachtung der aufgeführten Vorschriften ist unsere Sorgfaltspflicht betreffend der lebensmittelrechtlichen Unbedenklichkeit erfüllt.

Die Prüfung der Eignung des Verschlusses für das vorgesehene Lebensmittel obliegt dem Verwender.

Weiterhin sind wir nicht verantwortlich für Qualitätsveränderungen des Lebensmittels, die durch nicht voraussehbare Wechselwirkungen zwischen dem Lebensmittel oder Anteilen des Lebensmittels und dem Packmittel oder Anteilen desselben entstehen können.

Wir verpflichten uns, unseren Kunden lebensmittelrechtlich relevante Änderungen der Materialien unverzüglich mitzuteilen.

Itzehoe, 23. März 2017

Pano Verschluss GmbH



W. Eberhardt
Geschäftsführer